

# SKI CLUB REIFENBERG E.V.

----- Skisport                      Eissport                      Wandern                      Radfahren -----

SKI CLUB REIFENBERG E.V.  
Feldbergstraße 6 – D 61389 SCHMITTEN

Gründungsjahr 1947  
TELEFON 06082/507  
FAX 06082 / 928076  
MAIL [chwjaeger@t-online.de](mailto:chwjaeger@t-online.de)  
INTER [www.sc-reifenberg.de](http://www.sc-reifenberg.de)  
BANKVERB. Taunussparkasse  
Konto 58001058 BLZ 512 500 00

## SATZUNG

*aufgestellt: 06. Oktober 1967*  
*beschlossen 18. November 1967*

*überarbeitet und*  
*beschlossen: 23. November 1974*

*überarbeitet und*  
*beschlossen: 23. November 1989*

*überarbeitet und*  
*beschlossen: 14. November 1997*

*überarbeitet und*  
*beschlossen: 09. November 2001*

*überarbeitet und*  
*beschlossen: 29. April 2011*

*ergänzt und*  
*beschlossen: 11. Januar 2013*

## **§ - 1- Name und Sitz**

*Der Verein wurde am 28. Juli 1947 als Sektion des Ski Club Taunus Frankfurt e.V. gegründet; er ist seit dem 01. Januar 1968 selbständig und führt den Namen*

### ***Ski Club Reifenberg e.V. Hochtaunus***

*Der Sitz des Vereins ist in der Gemeinde Schmitten. Die Geschäftsstelle befindet sich jeweils bei dem 1. Vorsitzenden.*

*Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.*

## **§ - 2 - Zweck und Aufgaben**

*1. Der Ski Club Reifenberg e.V. dient auf der Grundlage des Amateurgesetzes und im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1954 unmittelbar und ausschließlich der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Leibesübung.*

*Er will insbesondere seine Mitglieder:*

*a) durch Pflege und Förderung des Volkssports nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen und rassistischen Gesichtspunkten körperlich und sittlich kräftigen.*

*b) über die freiwillige Unterordnung unter die Gesetze des Sports auf breitester, volkstümlicher Grundlage zu einer Gemeinschaft für die Erhaltung und Hebung der Volksgesundheit zusammenzuführen. Der Jugend soll dabei in ganz besonderem Maße eine sorgfältige, körperliche und geistigsittliche Erziehung zu teil werden.*

*2. Der Verein erkennt mit dem Erwerb der Mitgliedschaft im Landessportbund Hessen e.V. für sich und seine Vereinsmitglieder vorbehaltlos die Hauptsatzung dieses Bundes und die Satzung seiner Fachverbände an.*

*3 .Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „ Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung 1977. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.*

## **§ - 3 - Geschäftsjahr**

*Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr*

#### **§ - 4 – Mitgliedschaft.**

Der Verein hat:

- a) ordentliche Mitglieder
- b) Ehrenmitglieder
- c) Jugendmitglieder

a) ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung des Vereins anerkennen.

b) Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes nur solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben und mindestens zehn Jahre Mitglied des Vereins sind.

c) Minderjährige können die Mitgliedschaft nur erwerben, wenn ihre Erziehungsberechtigten ( Eltern – Vormund ) den Aufnahmeantrag unterschrieben und zugleich bestätigt haben, dass sie einverstanden sind, wenn der Minderjährige nach ausreichender Vorbereitung auch an Wettkämpfen teilnehmen darf. Jugendliche von 14 bis 18 Jahren werden in einer Jugendabteilung, Schüler bis 14 Jahre in einer Schülerabteilung zusammengefasst.

#### **§ - 5 – Erwerb der Mitgliedschaft**

Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der geschäftsführende Vorstand, wozu eine 3/4 Mehrheit erforderlich ist. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen abgelehnt werden. Der Vorstand ist berechtigt, die Aufnahme von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses, dass keine Bedenken gegen eine sportliche Betätigung bestehen, abhängig zu machen.

#### **§ - 6 – Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

1.) durch Tod

2) durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Geschäftsjahres zulässig und spätestens 6 Wochen zuvor zu erklären ist.

3) durch Ausschluss, - Mitglieder, die vorsätzlich und beharrlich den Zwecken des Vereines zuwiderhandeln, die bürgerlichen Ehrenrechte verloren haben oder trotz mehrmaliger Mahnung länger als ein Jahr mit der Beitragszahlung im Rückstand sind, können nach Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes mit 3/4 Mehrheit ausgeschlossen werden.

Der Ausscheidungsbeschluss ist schriftlich abzufassen und zu begründen. Er wird mit der Zustellung an den Ausgeschlossenen wirksam.

Mit der Streichung, dem Austritt oder dem Ausschluss eines Mitgliedes erlöschen seine sämtlichen Rechte an den Verein und das Vereinsvermögen. Er bleibt jedoch dem Verein gegenüber für seine rückständigen Verpflichtungen haftbar.

Ein eventuell in seinen Händen befindliches Vereinseigentum ist unverzüglich und ohne Aufforderung zurückzugeben. ( siehe auch § 10 – Strafen ).

## **§ - 7 – Mitgliedschaftsrechte**

1.) *Ordentliche und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechtes mitzuwirken.*

*Wenn sie das 18. Lebensjahr überschritten haben, sind sie auch wählbar.*

2.) *Jugendliche bis zu 18 Jahren besitzen in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.*

3.) *Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche durch die Satzung gewährleisteten Einrichtungen des Vereins zu benutzen.*

4.) *Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Vorstandsmitgliedes, eines vom Vorstand bestellten Organs, eines Abteilungsleiter oder Spielführers in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vorstand zu.*

5.) *Wenn ein Mitglied länger als ein Jahr mit seinen finanziellen Verpflichtungen im Rückstand ist, ruhen die Mitgliedschaftsrechte bis zur Erfüllung.*

## **§ - 8 – Pflichten der Mitglieder**

*Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:*

1.) *den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen,*

2.) *den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten unbedingt Folge zu leisten,*

3.) *die Beiträge pünktlich zu zahlen,*

4.) *das Vereinseigentum schonend zu behandeln,*

5.) *auf Verlangen des Vorstandes ein Unbedenklichkeitsattest eines Arztes vorzulegen.*

## **§ - 9 – Mitgliedsbeitrag**

*Die Höhe der Mitgliedsbeiträge werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung (Generalversammlung) festgesetzt. Sonderbeiträge können als Umlage nur auf Beschluss einer Mitgliederversammlung erhoben werden und zwar nur für Zwecke, die der Erfüllung der gemeinnützigen Vereinsabgaben dienen.*

## **§ - 10 – Strafen**

*Zur Ahndung von Vergehen, vor allem im sportlichen Bereich, kann der Vorstand folgende Strafen verhängen:*

a) *Warnung*

b) *Verweis*

c) *Geldbuße*

d) *Sperre*

durch den Vorstand können nach Anhörung des Ältestenrates Mitglieder ausgeschlossen werden und zwar:

- a) bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung,
- b) wegen Unterlassungen oder Handlungen die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken und die im besonderen Maße die Belange des Sports schädigen,
- c) wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane
- d) wegen unehrenhaftes Verhaltens innerhalb und außerhalb des Vereins.

Für die Verhängung der Strafe – Ausschluss - ist eine einfache Mehrheit des Vorstandes notwendig.

Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Ausgeschlossenen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides das Recht der Berufung an die vom Vorstand innerhalb eines Monats einzuberufende Mitgliederversammlung zu, deren Entscheidung endgültig ist. Von dem Zeitpunkt ab, an dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens in Kenntnis gesetzt wird, ruhen die Mitgliedschaftsrechte und das Mitglied ist verpflichtet, alle in seiner Verwahrung befindlichen Gegenstände an den Vorstand zurückzugeben.

### **§ - 11 – Organe des Vereins**

- 1.) die Mitgliederversammlung ( § - 12 - )
- 2.) der Vorstand ( § - 13 - )
- 3.) der Ältestenrat ( § - 14 - )

### **§ - 12 – Mitgliederversammlung**

1.) Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäße durch den Vorstand einberufende Versammlung aller ordentlichen Mitglieder sowie der Ehrenmitglieder.  
Sie ist das oberste Organ des Vereins.

2.) Die ordentliche Mitgliederversammlung ( Generalversammlung ) findet jährlich statt und soll innerhalb der ersten sechs Monaten des folgenden Geschäftsjahres schriftlich einberufen werden. Die Einberufung muss spätestens zwei Wochen vor dem Termin erfolgen und zwar unter Angabe der Tagesordnung die folgende Punkte enthalten muss:

- a) Jahresbericht des Vorstandes
- b) Jahresbericht des Kassenwartes
- c) Bericht der Kassenprüfer
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Neuwahlen des Vorstandes, des Ältestenrates und der Kassenprüfer ( alle zwei Jahre )
- f) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und Anträge der Mitglieder, die spätestens eine Woche vor dem Tage der Mitgliederversammlung bei dem 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden sein müssen.
- g) Verschiedenes

3.) Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den geschäftsführenden Vorstand einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins liegt oder schriftlich durch begründeten Antrag von mindestens 10% der Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann spätestens drei Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen. Die Einladung soll

*zwei Wochen, muss aber spätestens eine Woche vorher erfolgen und zwar unter Angabe der Tagesordnung.*

*4.) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Jugendmitglieder bis zu 18 Jahren sind nicht stimmberechtigt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.*

*Wahlen erfolgen durch Handaufheben, wenn einer oder auch mehrere Kandidaten zur Wahl stehen.*

*Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn Ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt.*

*Vor jeder Wahl ist ein Versammlungsleiter ( Wahlleiter ) zu bestellen, der die Aufgabe hat, den Vorstand durch die Versammlung zu entlasten und den Verlauf der Wahlen zu leiten.*

*Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, dass von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.*

### **§ - 13 – Der Vorstand**

*Der Vorstand besteht aus:*

*1.) dem geschäftsführenden Vorstand*

*a) dem 1. Vorsitzenden*

*b) dem 2. Vorsitzenden*

*c) dem Kassenwart*

*d) dem Schriftführer*

*2.) dem erweiterten Vorstand*

*e) den Sportwarten bzw. den Abteilungsleitern*

*f) dem Jugendwart*

*g) dem Pressewart*

*h) dem Kulturwart*

*i) der Frauenwartin*

*3.) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende jeweils in Gemeinschaft mit einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes. Im Falle seiner Verhinderung wird er von dem 2. Vorsitzenden oder einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertreten, ohne dass die Verhinderung nachgewiesen werden braucht.*

*4.) Der Gesamtvorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung alle 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Ein Mitglied kann in mehrere Ämter des Vorstandes gewählt werden, es darf diese in Personalunion ausüben.*

*5.) Der geschäftsführende Vorstand führt die Vereinsgeschäfte. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamer Geschäftsführung zu Zwecken der Pflege des Sports zu erfolgen. Alle Ausgaben müssen vor ihrer Tätigkeit dem Grunde und der Höhe nach genehmigt sein. Ausgaben, die vorher nicht der Höhe nach festgestellt werden können, müssen mindestens dem Grunde nach genehmigt sein. Der Vorstand ist verpflichtet, Vorschläge für jedes Geschäftsjahr aufzustellen. Die Mittel sind zweckgebunden.*

*Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.*

6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Alle Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen herbeizuführen. Ausnahmsweise kann ein Beschluss auch schriftlich durch Rundfrage bei allen Mitgliedern des Vorstandes unter genauer Angabe des Beschlussgegenstandes herbeigeführt werden.

7.) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt worden ist.

8.) Für die Erledigung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden (vergl. § 16 )

#### **§ - 14 – Ältestenrat**

Der Ältestenrat besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Mitgliedern, die alle zwei Jahre in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden und die aus ihrer Mitte den Obmann wählen.

Mitglieder des Ältestenrates können nur sein:

- a) ordentliche Mitglieder, die das 40. Lebensjahr überschritten haben und mindestens drei Jahre im Verein sind.
- b) Ehrenmitglieder

Der Ältestenrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse im Wortlaut aufzunehmen sind.

Der Ältestenrat handelt in Vertretung der Mitglieder. Ihm obliegen:

a) die Pflege guter Beziehungen der Vereinsmitglieder unter einander, desgleichen zum Vorstand und zu den Ausschüssen. Insbesondere sollen persönliche Angelegenheiten und Differenzen im Vereinsinteresse außergerichtlich geschlichtet werden.

b) die Beratung des Vorstandes in wichtigen Vereinsangelegenheiten, insbesondere hinsichtlich der Änderung des Vereinszweckes, der Ehrung von Mitgliedern und anderen Personen, des Verfahrens gegen Mitglieder, der Eingehung von finanziellen Verpflichtungen, die den gewöhnlichen Rahmen der Geschäftsführung übersteigen. Der Vorstand ist auch verpflichtet, den Ältestenrat in diesen Fällen vor einer Beschlussfassung zu hören. Dem Ältestenrat steht in diesen Fällen das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die endgültig entscheidet.

Ein Vorstandsmitglied kann nicht Mitglied des Ältestenrates sein.

Im Bedarfsfall übt der Ältestenrat die Funktion eines Ehrenrates aus.

#### **§ - 15 – Kassenprüfer**

Den Kassenprüfern, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden, obliegt die laufende Überwachung der Rechnungs- und Kassenprüfung sowie die Prüfung des

*Jahresabschlusses. Zwischenprüfungen können in kürzeren Zeitabständen durchgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.*

### **§ - 16 – Ausschüsse**

*Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen, die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Vorsitzender der Ausschüsse ist der 1. Vorsitzende, der den Vorsitz auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen kann.*

### **§ - 17- Sportabteilung**

*1.) Die aktiven Mitglieder werden nach einzelnen Sportarten in Abteilungen zusammengefasst. Jede Abteilung wird von den Abteilungsleitern bzw. den Sportwarten, die von Mitgliedern in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden müssen, geleitet.*

*Dem jeweiligen Sportwart obliegt die sportliche und technische Leitung der entsprechenden Abteilung. Er kann andere Mitglieder zur Mitarbeit heranziehen.*

*2.) Die Sportwarte vertreten die Abteilung im Vorstand. Beschlüsse des Sportausschusses bedürfen vor ihrer Ausführung, der Zustimmung des Vorstandes.*

### **§ - 18 – Jugendabteilung**

*Für alle Sportarten, die im Verein betrieben werden, sollen Jugendgruppen gebildet werden. Diese Gruppen bilden die Jugendabteilung, die von dem Vereinsjugendwart geleitet werden. Die Jugendgruppe soll von einem Obmann, der von den Abteilungsleitern bestellt wird, geleitet werden. Die Bestellung der Jugendgruppenobmänner bedarf der Zustimmung des Vorstandes.*

### **§ - 19 – Ehrungen**

*1.) Ehrungen können ausgesprochen werden:*

- a) silberne Ehrennadel für 25 jährige Mitgliedschaft im Verein; für Verdienste im Verein,*
- b) goldene Ehrennadel für 40 jährige Mitgliedschaft im Verein; für besondere Verdienste im Verein,*

*2.) Ordentliche Mitglieder und andere Personen, die sich besondere Verdienste um den Sport oder um den Verein erworben haben, können (nach Anhörung des Ältestenrates) durch den Vorstand mit der Vereins- Ehrennadel ausgezeichnet werden. Für den Beschluss ist eine einfache Mehrheit des Vorstandes erforderlich. Der Vorstand kann durch Beschluss (nach Anhörung des Ältestenrates) die Ehrennadel wieder aberkennen, wenn ihr Besitzer rechtswirksam aus dem Verein, seinem Fachverband, dem Landessportbund Hessen e.V. oder einer anderen Sportorganisation ausgeschlossen worden ist.*

*3.) Für außerordentliche Verdienste um den Verein kann ein ordentliches Mitglied durch eine Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied des Vereins ernannt werden. Für den Beschluss ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann nur durch eine ordentliche Mitgliederversammlung ausgesprochen werden.*



4.) Ehrenmitglieder und Träger der Ehrennadel haben die gleiche Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

#### **§ - 20 – Auflösung**

*Über die Auflösung des Vereins oder die Veränderung des Vereinszweckes kann nur beschlossen werden, wenn der Vorstand oder 1/3 der Mitglieder diese beantragt und die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder entsprechend beschließt und zwar nach ordnungsgemäßer Einberufung einer Mitgliederversammlung unter Angabe des Antrages und seiner Begründung, nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten.*

*Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Landessportbund Hessen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu Förderung des Sports zu verwenden hat.*